

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 68/84

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Suzanne M [REDACTED],

[REDACTED] Rue [REDACTED]-[REDACTED], F [REDACTED] [REDACTED]/Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Tennistrasse 10, [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Mers und die Richter
Zorn, Fuchs, Winter und Dr. Graßhof

am 30. Oktober 1984
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 13. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
von 22. März 1984 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter
verhehltenen Würdigung der Beweise. Rechtsfehler sind dabei
nicht erkennbar. Rechtsgrundtätliche Fragen wirft der
Rechtsstreit nicht auf. Es ist ständige Rechtsprechung
des Senats, daß der Tatrichter bei der Würdigung ärztli-
cher Sachverständigengutachten frei ist und es in seinem
tatsrichterlichen Ermessen liegt, ob er weitere Gutachten
einholt (BGH RnV 1969, 464; 1980, 105). Das von der Kläge-
rin im Beschwerdeverfahren nachgereichte ärztliche Gutach-
ten ist im Revisionsverfahren nicht verwertbar (§ 561 ZPO).

Mers

Zorn